

§ 3 GStVO-ArbG (Bayern)

Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Bei jeder Geschäftsstelle wird vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ein Beamter des gehobenen Dienstes als Geschäftsleiter bestellt. Dieser hat den Gerichtsvorstand in den Verwaltungsgeschäften zu unterstützen und für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte des nichtrichterlichen Personals zu sorgen. Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter sämtlicher Angehöriger der Geschäftsstelle.

Zitiervorschlag: § 3 GStVO-ArbG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GStVO-ArbG/3>